

Newsletter

Inhalt

Bundesnetzagentur legt Eigenkapitalzinssätze für die 3. Regulierungsperiode Gas und Strom fest	2
Lieferanten fordern Rückzahlung der Mess- und Abrechnungsentgelten von Netzbetreibern; zu Recht?	2
Verabschiedetes DigiNetz-Gesetz betrifft auch die Schlüsselung von Breitbandkosten in Netzentgelte Strom und Gas	3
BGH: Ein Vertrag über Lieferung und Errichtung einer Photovoltaik-Dachanlage ist als Werkvertrag einzuordnen und es ist die lange fünfjährige Verjährungsfrist für Bauwerke anzuwenden	3
Ihre Ansprechpartner	5
Bestellung und Abbestellung	5

Bundesnetzagentur legt Eigenkapitalzinssätze für die 3. Regulierungsperiode Gas und Strom fest

Am 5. Oktober 2016 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Festlegungen der Eigenkapitalzinssätze Strom und Gas für die 3. Regulierungsperiode erlassen (Az. BK4-16-160 und BK4-16-161) und am 12. Oktober 2016 auf ihrer Website sowie in ihrem Amtsblatt veröffentlicht.

Demnach gilt für die 3. Regulierungsperiode ein bundesweit einheitlicher, für alle Strom- und Gasnetzbetreiber gleicher Zinssatz für Neuanlagen in Höhe von lediglich 6,91 Prozent und für Altanlagen in Höhe von nur 5,12 Prozent. Damit wurden die Zinssätze im Vergleich zur 2. Regulierungsperiode um 2,14 Prozentpunkte für Altanlagen bzw. 2,02 Prozentpunkte für Neuanlagen drastisch reduziert und zählen damit zu den niedrigsten in Europa. Für deutsche Netzbetreiber verschlechtern sich die Investitionsanreize in deutsche Strom- und Gasnetze im europäischen Vergleich erheblich, und stehen dem notwendigen Ausbau der Netze in Deutschland entgegen.

Den Netzbetreibern ist dringend zu empfehlen, fristgerecht Beschwerde gegen die Festlegungen einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerden läuft nach strengster Lesart am 24. November 2016 ab. PwC Legal bietet den Netzbetreibern eine Prozesskostengemeinschaft an. Weitere Informationen können Sie dem beigefügten Schreiben entnehmen.

Dr. Karoline Mätzig, Rechtsanwältin, Tel.: +49 40 6378 2542
E-Mail: karoline.maetzig@de.pwc.com

Lieferanten fordern Rückzahlung der Mess- und Abrechnungsentgelten von Netzbetreibern; zu Recht?

Nachdem im Juli 2016 zahlreiche Lieferanten die Netzbetreiber zur Rückzahlung der für die Jahre 2012 bis 2014 in Rechnung gestellten vorgangsbezogenen Mess- und Abrechnungsentgelte aufgefordert hatten, machen sie nun ihre Ansprüche durch Zahlungsklagen vor den Zivilgerichten geltend.

Die Lieferanten verklagen die Netzbetreiber vor den Zivilgerichten auf Rückzahlung der Mess- und Abrechnungsentgelte für die Jahre 2012 bis 2014. Eine prozessuale Abwehr eines gerichtlichen Zahlungsurteils ist aus unserer Sicht zu empfehlen. Abgesehen davon, dass gute Argumente für die Zulässigkeit der vorgangsbezogenen Mess- und Abrechnungsentgelte in den Jahren 2012 bis 2014 sprechen, sind auch die Landesregulierungsbehörden – wie beispielsweise die Regulierungskammer NRW – der Auffassung, dass die vorgangsbezogene Berechnung von Mess- und Abrechnungsentgelten grundsätzlich zulässig ist und gerade keine verbotene Wechselgebühr darstellt.

Dr. Karoline Mätzig, Rechtsanwältin, Tel.: +49 40 6378 2542
E-Mail: karoline.maetzig@de.pwc.com

Verabschiedetes DigiNetz-Gesetz betrifft auch die Schlüsselung von Breitbandkosten in Netzentgelte Strom und Gas

Am 23. September 2016 hat der Bundesrat den vom Bundestag bereits verabschiedeten Gesetzesentwurf für das DigiNetz-Gesetz passieren lassen. Das Gesetz wird daher zeitnah verkündet und in Kraft treten.

Unter den zahlreichen Neuregelungen zur Beschleunigung des Breitbandausbaus vor allem durch mehr spartenübergreifende Nutzung von Tiefbauinfrastruktur findet sich auch die Freistellung von Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze davon, bestimmte Einnahmen aus der Mitnutzung für Telekommunikationszwecke als kostenmindernde Erlöse in ihren Haupt-Tätigkeitssparten anzusetzen. Umsetzende Regelungen dazu werden insbesondere in die Strom- und die GasNEV aufgenommen.

Damit existiert endlich eine spezifische Regelung, aus der weitere Schlüsse für die sachgerechte Verteilung von Kosten und Erlösen bei spartenübergreifender Nutzung von Infrastrukturen gezogen werden können. Der insoweit bislang vorliegende Leitfaden der Bundesnetzagentur aus dem Jahre 2012, über den wir unter anderem per Newsletter vielfach berichtet haben, wurde häufig hinsichtlich seiner Verbindlichkeit und Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht in Frage gestellt. Diese investitionshemmenden Unklarheiten werden mit der ausdrücklichen Regelung im DigiNetz-Gesetz erheblich reduziert, da sich deren Vereinbarkeit auch mit dem EU-Recht anhand der Richtlinie 2014/61/EU belegen lässt.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, bestehende und zukünftige Kostenansätze auf Optimierbarkeit nach den neuen Rechtsgrundlagen zu überprüfen. Hierbei sind wir Ihnen gerne behilflich.

Dr. Marc Salevic, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1603

E-Mail: marc.salevic@de.pwc.com

BGH: Ein Vertrag über Lieferung und Errichtung einer Photovoltaik-Dachanlage ist als Werkvertrag einzuordnen und es ist die lange fünfjährige Verjährungsfrist für Bauwerke anzuwenden

Der BGH hatte in der Entscheidung vom 2. Juni 2017 (VII ZR 348/13) zu beurteilen, ob Gewährleistungsansprüche aus einem Vertrag über den Bau einer Photovoltaikanlage auf dem Dach einer bestehenden Tennishalle des Auftraggebers verjährt waren. Er stufte im Ergebnis den Vertrag als Werkvertrag ein und wendete die lange fünfjährige Verjährungsfrist für Bauwerke an.

Die auf dem Dach der im Eigentum der Klägerin stehenden Tennishalle zu errichtende Photovoltaikanlage besteht aus 335 gerahmten Modulen mit einem Eigengewicht von jeweils 18 kg. Für die Befestigung der Module errichtete die Beklagte eine fest mit dem Dach verbundene Unterkonstruktion. Dabei war zu beachten, dass die Statik des Daches durch das Gewicht der Unterkonstruktion und der Module nicht beeinträchtigt und die Module sturmsicher montiert wurden.

Darüber hinaus verkabelte die Beklagte die Module mit den Wechselrichtern in der Halle, wofür das Dach und die Gebäudeaußenhaut durchdrungen und die entsprechenden Öffnungen dauerhaft witterungsbeständig abgedichtet werden mussten. Von den Wechselrichtern verlegte die Beklagte Kabel zu einem außerhalb der Halle befindlichen Zählerverteilungskasten, wofür Grabungsarbeiten erforderlich waren. Die Kontroll- und Steuerungsanlage in der Halle wurde mit den Wechselrichtern und den Modulen vom Beklagten verbunden und programmiert. Aufgrund zu geringer Leistung der Anlage ging der Kläger schließlich gerichtlich gegen den Beklagten vor, wobei insbesondere die Verjährung der Gewährleistungsansprüche streitig war.

Der BGH bestätigte in seiner Entscheidung die vorinstanzliche Bewertung durch das OLG München (10. Dezember 2013 – 9 U 543/12) und stuft den Vertrag über die Errichtung der Anlage als Werkvertrag ein. Maßgeblich sei, dass die Beklagte die Herstellung einer funktionstauglichen Photovoltaik-Dachanlage schulde und die damit verbundenen aufwendigen handwerklichen Installations- und Anpassungsarbeiten an der Tennishalle den Vertrag prägten. Die lange Verjährungsfrist von fünf Jahren für Bauwerke gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB wendete der BGH mit der Begründung an, die Leistungen habe die Beklagten an der Tennishalle und damit für ein Bauwerk erbracht. Die Installation von technischen Anlagen zähle zu diesen Arbeiten, wenn die Anlage der Errichtung oder der grundlegenden Erneuerung des Gebäudes diene.

Insbesondere diene die Photovoltaikanlage der Tennishalle, auch wenn sie nicht für die Versorgung der Halle mit Strom genutzt wird (anders BGH Urteil vom 9. Oktober 2013 – VIII ZR 318/12). Denn es komme nicht darauf an, ob das Gebäude auch ohne die grundlegende Erneuerung funktionstüchtig geblieben wäre. Vielmehr sei der Vergleich mit der Neuerrichtung maßgeblich. Damit sei der Einbau der Anlage als Arbeit an einem Bauwerk zu qualifizieren, weil die Halle unabhängig von ihrem sonstigen Zweck jedenfalls auch Trägerobjekt der Photovoltaikanlage gewesen wäre.

Die Position des Anbieters von Photovoltaikanlagen wird durch die Einstufung des Vertrages als Werkvertrag im Grundsatz gestärkt: In diesem Fall sind die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf nicht anwendbar, die VOB/B können wirksam einbezogen werden und bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages besteht regelmäßig die Pflicht des Bestellers, bereits erbrachte Leistungen zu vergüten.

Dr. Oliver Kunert, Rechtsanwalt, Tel.: +49 40 6378 1294
Email: oliver.kunert@de.pwc.com

Katharina Oertel, Rechtsanwältin, Tel. +49 40 6378 1174
Email: katharina.oertel@de.pwc.com

Ihre Ansprechpartner

RA Peter Mussaeus
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4930
peter.mussaeus@de.pwc.com

RA Dr. Boris Scholtka
Berlin
+49 30 2636-4797
boris.scholtka@de.pwc.com

RA Christoph Fabritius
Düsseldorf
Tel.: +49 211 981-4742
christoph.fabritius@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:
SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:
UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Oktober 2016 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.